

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS (FAQ) ZU HALT-STEPS

(Stand 17.03.2023)

Im folgenden Dokument erhalten Sie Antworten zu häufig gestellten Fragen im Zusammenhang mit HaLT-Steps. Bitte beachten Sie, dass Sie umfassende Informationen zur selbständigen Nutzung des Dokumentationssystems auch den **Erklärvideos** sowie dem **Benutzerhandbuch** entnehmen können. Dies alles finden Sie unter der Rubrik „**Hilfe**“ auf steps.halt.de.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, senden Sie uns gerne eine E-Mail an steps@halt.de.

HINWEIS: Standorte, die bereits 2020 einen Antrag in Förderphase II gestellt haben, nutzen HaLT-Steps lediglich zur Dokumentationspflicht. Die Antworten der FAQ zu Förderphase II richten sich hauptsächlich an Standorte mit einem Antrag aus 2021, außer es werden ausdrücklich Standorte mit einem Antrag aus 2020 benannt.

1. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUR EINGABE DER ANTRÄGE FÜR FÖRDERPHASE I UND II

1.1 Müssen bewilligte Anträge aus Förderphase II in HaLT-Steps manuell übertragen werden?

Ja, aber nur Anträge, die 2021 gestellt wurden (vergleiche 1.4). Der Antrag muss für den SOLL-IST-Abgleich in HaLT-Steps eingetragen werden. Ihr übertragener Antrag in HaLT-Steps wird vom Projektträger Jülich (PTJ) sowie der BZgA geprüft und nach korrekter Übertragung im System genehmigt. Erst danach können Sie mit der Dokumentation beginnen. (**Hinweis:** Der Zuwendungsbescheid, den Sie bereits erhalten haben, hat weiterhin Gültigkeit!)

1.2 Müssen bewilligte Anträge zu Förderphase I in HaLT-Steps übertragen werden?

Nein. Lediglich Anträge zu Förderphase II müssen in HaLT-Steps übertragen werden.

1.3 Warum muss ich bei der Erstellung eines Antrags zu Förderphase II in HaLT-Steps auswählen, ob dies ein HaLT-reaktiv- oder ein HaLT-proaktiv-Antrag ist?

Der Antrag zu Förderphase II wird in HaLT-Steps in zwei Teilen eingetragen, die den Gesamtantrag bilden. Dabei werden die Module, die zu HaLT-reaktiv gehören, zusammengefasst – ebenso die Module, die zu HaLT-proaktiv gehören. Beide Antragsteile sind im System miteinander verknüpft. Ersichtlich wird dies durch ein gemeinsames Deckblatt, das in beiden Antragsteilen erscheint.

Das Modul „Qualitätsgesicherte Implementierung der neuen Rahmenkonzeption“ ist bausteinübergreifend. Werden Maßnahmen aus diesem Modul beispielsweise unter HaLT-proaktiv eingetragen, überträgt das System diese Eingabe automatisch in den Antragsteil von HaLT-reaktiv.

1.4 Was muss ich beachten, wenn ich meinen Antrag für Förderphase II bereits 2020 gestellt habe?

Standorte, die ihren Antrag für Förderphase II bereits 2020 gestellt haben, können HaLT-Steps lediglich zur Erfüllung der Dokumentationspflicht nutzen (siehe Punkt 2.2). Diese Standorte übertragen ihren Antrag nicht in HaLT-Steps.

2. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUR DOKUMENTATION IN FÖRDERPHASE II

2.1 Müssen Maßnahmen, die 2020 durchgeführt wurden, auch über HaLT-Steps dokumentiert werden?

Es ist nicht notwendig, die Maßnahmen, die 2020 durchgeführt wurden, nachträglich in HaLT-Steps zu dokumentieren.

2.2 Müssen Maßnahmen, die 2021 durchgeführt wurden, auch über HaLT-Steps dokumentiert werden?

Sie können entscheiden, ob Sie Maßnahmen aus 2021 in der Excel-Datei ODER in HaLT-Steps dokumentieren möchten.

Die Dokumentation über HaLT-Steps ist sowohl im „Basismodul Qualitätsmanagement reaktiv“ als auch im „Basismodul Qualitätsmanagement proaktiv“ eine jährlich verpflichtende Maßnahme. Jeder Standort erhält hierfür jährlich 600 € (jeweils 300 € für die reaktiv- und für die proaktiv-Maßnahme).

Ein Hinweis: Grundsätzlich bitten wir, Maßnahmen aus 2021 über HaLT-Steps einzugeben, auch wenn Sie sie bereits in der Excel-Datei dokumentiert haben. Dies geht schnell und Sie helfen dabei, wertvolle Daten für 2021 über HaLT-Steps zu gewinnen, die für die Fortführung der Förderung über 2022 hinaus relevant sein können. Die Vergütung wurde für solche Fälle entsprechend großzügig angesetzt.

Für alle Standorte, die in Förderphase II sind gilt: Ab 2022 kann nicht mehr über die Excel-Datei dokumentiert werden. Es muss über HaLT-Steps dokumentiert werden!

Dies gilt auch für die Standorte, die ihren Antrag für Förderphase II bereits 2020 gestellt haben. Hinweis: Lassen Sie sich nicht von den abweichenden Nummerierungen in Ihrem Finanzierungsplan irritieren und orientieren Sie sich bei der Dokumentation an den Modulbezeichnungen.

3. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUR DOKUMENTATION IN FÖRDERPHASE I

3.1 Müssen Maßnahmen aus Förderphase I (Sofort-Intervention, Risiko Check Einzel und Gruppe, Multiplikatorinnen- und Multiplikatorenschulungen) weiterhin in der Excel-Datei „Dokumentationspflichten“ dokumentiert werden?

Ja, die Dokumentation in der Excel-Datei ist für Maßnahmen aus Förderphase I weiterhin notwendig, da sie als Nachweis zum Mittelabruf, Zwischennachweis und Verwendungsnachweis für Förderphase I dient.

3.2 Müssen Maßnahmen aus Förderphase I trotzdem in HaLT-Steps dokumentiert werden?

Maßnahmen aus Förderphase I, die 2021 umgesetzt wurden, können in HaLT-Steps dokumentiert werden. Ab 2022 empfiehlt das HSC die Maßnahmen aus Förderphase I in HaLT-Steps zu dokumentieren (siehe FAQ 4.1).

Auch hier gilt: Dies geht schnell und Sie helfen dabei, wertvolle Daten, die für die Fortführung der Förderung über 2022 hinaus relevant sein können, zu gewinnen.

4. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUR DOKUMENTATION ALLGEMEIN

4.1 Müssen auch die Maßnahmen in HaLT-Steps dokumentiert werden, die nicht über Förderphase II beantragt wurden?

Ab 2022 sollen nach Einschätzung der Landeskoordinatorinnen/Landeskoordinatoren und des HSC alle HaLT-Maßnahmen, die im Rahmen des HaLT-Programms umgesetzt wurden, in HaLT-Steps dokumentiert werden. So können anhand der Daten weitere Bedarfe abgeleitet, Förderungen sichergestellt und QM-Schwerpunkte gesetzt werden. Die Eingaben kommen somit dem gesamten HaLT-Netzwerk zugute.

In HaLT-Steps wurde dies folgendermaßen gelöst: Wurden Maßnahmen nicht über Förderphase II beantragt, wird in der Dokumentation unter „in Eigenleistung erbracht“ ein „ja“ angekreuzt. „In Eigenleistung erbracht – ja“ bedeutet, dass für die Umsetzung Drittmittel verwendet wurden. Für diese Maßnahmen wird im System folglich keine Pauschale berechnet.

4.2 Wie können Maßnahmen dokumentiert werden, die nicht durch die Dokumentationsfunktion von HaLT-Steps abgebildet werden können?


Es könnte vorkommen, dass HaLT-Steps bei bestimmten Maßnahmen nicht genügend Auswahlfelder bietet, um beispielsweise alle vorhandenen Kooperationspartner zu listen. Sollten Sie über dieses Problem stolpern, dokumentieren Sie zunächst in den vorhandenen

Feldern was Sie im Rahmen der Maßnahme umgesetzt haben. Sollten die Felder für die Darstellung nicht ausreichen oder unvollständig sein, können Sie im Sachbericht weitere Ausführungen dazu machen.

Beispiel Maßnahme 6.4.2.5: Es kann nur ein/-e Kooperationspartner/-in ausgewählt werden. Bestehen Kooperationen zu mehreren Einrichtungen, können diese also nicht vollständig in HaLT-Steps aufgelistet werden. In diesem Fall wird eine Einrichtung in HaLT-Steps ausgewählt, alle weiteren werden im Sachbericht angegeben.

4.3 Wie unterscheidet sich die Funktion „Zwischenspeichern“ und „Absenden“?

Die Funktion „Absenden“ sollte erst verwendet werden, wenn alle Angaben erfolgt sind und die Datei an den PTJ gesandt werden soll. Wenn zu einer späteren Zeit weitere Angaben eingetragen werden, sollte die Datei mit der Funktion des Zwischenspeicherns gesichert werden. Wenn noch keine Zwischenspeicherung der eingegebenen Daten erfolgt ist, gibt das System eine Meldung in Form eines Warnzeichens im Reiter (siehe Abbildung). Wenn keine Zwischenspeicherung erfolgt, gehen die eingegebenen Daten verloren.

Basismodul QM-pro. 

4.4 Warum wird mir in meiner Dokumentation kein Soll-Ist-Vergleich angezeigt?

Für die Funktion des Soll-Ist-Vergleiches ist die Verknüpfung mit einem genehmigten Antrag notwendig. Die Verknüpfung wird hergestellt, indem bei der Erstellung der Dokumentation ein genehmigter Antrag ausgewählt wird. Wurde dieser Schritt übersprungen oder im Vorfeld kein Antrag erstellt und genehmigt, wird der Soll-Ist-Vergleich nicht angezeigt.

Der Soll-Ist-Vergleich kann nur durch eine Löschung und erneute Erstellung der Dokumentation (dann mit Verknüpfung eines Antrags) generiert werden.

Hinweis: Es gibt Standorte, die HaLT-Steps lediglich zur Dokumentation verwenden (Standorte mit Antrag 2020 oder Standorte, die nur in Förderphase I sind). Diese Standorte können die Funktion des Soll-Ist-Vergleich nicht nutzen, da das System hier keinen Antrag zur Verknüpfung zur Verfügung hat.

5. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUM MITTELABRUF, ZWISCHENNACHWEIS UND VERWENDUNGSNACHWEIS FÖRDERPHASE II

5.1 Warum kann ich keinen neuen Mittelabruf anlegen?

Ein Mittelabruf (reaktiv- und proaktiv-Teil eines Abrufturnus) muss erst vollständig bearbeitet (also von PtJ/BZgA genehmigt oder abgelehnt; Status in HaLT-Steps „genehmigt“ oder „abgelehnt“) werden, bevor ein neuer Mittelabruf angelegt werden kann.

Können Sie trotzdem keinen Mittelabruf anlegen? Wenden Sie sich bitte an steps@halt.de.

5.2 Müssen Mittelabrufe, die sich auf 2021 beziehen, sowie Zwischennachweise von 2021 über HaLT-Steps erfolgen?

Mittelabrufe und Zwischennachweise, die sich auf das Jahr 2021 beziehen, konnten entweder über die Excel-Dateien ODER über HaLT-Steps erfolgen.

Wenn die Mittelabrufe 2021 über die Excel-Datei erfolgt sind, gilt:

Für den Verwendungsnachweis ist es notwendig, dass alle abgerufenen Mittel im System HaLT-Steps eingepflegt wurden. Daher müssen auch alle Mittelabrufe von 2021 nachträglich in HaLT-Steps eingetragen werden. Dieser Prozess ist notwendig, damit das System den Verwendungsnachweis generieren kann.

Hinweis I:

Für das Jahr 2021 können mittlerweile (Februar 2023) keine Mittelabrufe mehr generiert werden, da diese nur für das Vorjahr oder das laufende Jahr gestellt werden können. Mittel aus dem Jahr 2021 müssen daher zusammen mit dem Mittelabruf 2022 ins System eingetragen werden. Der Projektträger Jülich wird in Folge dessen lediglich die Mittel aus dem Jahr 2022 genehmigen und überweisen. Die Mittel aus dem Jahr 2021 werden dadurch nicht erneut abgerufen.

Das gleiche Vorgehen gilt, wenn Mittel über den Zwischennachweis abgerufen wurden. Für den Verwendungsnachweis müssen auch diese mit einer Datei „Mittelabruf“ ins System hinterlegt werden. Nur so kann das System für den Verwendungsnachweis die korrekte Summe ermitteln. Durch das nachträgliche Einpflegen von Mittelabrufen in Steps werden keine Gelder erneut abgerufen.

Hinweis II:

In HaLT-Steps erfolgen Mittelabrufe, Zwischen- und Verwendungsnachweise aufgeteilt in reaktiv und proaktiv. **Mittelabrufe müssen also auch aufgeteilt in reaktiv und proaktiv ins System eingepflegt werden.** Bei Mittelabrufen über die Excel-Datei fand keine Aufteilung in reaktiv und proaktiv statt. Daher berechnen Sie bitte die Pauschalen für den reaktiven und proaktiven Mittelabruf ggf. händisch nach.

Beispiel: Es werden sechs Monate rückwirkend, d. h. zwei Mal im Jahr Mittel abgerufen. Im Jahr 2021 wurden die Mittelabrufe über Excel erledigt. Die beiden Mittelabrufe müssen nun in HaLT-Steps übertragen werden. Schritt 1: Aus beiden Mittelabrufen wird berechnet, welche Summe für den Baustein proaktiv und welche Summe für den Baustein reaktiv abgerufen wurden. Schritt 2: beide Summen von reaktiv können addiert und in **einer** Datei „Mittelabruf“ in HaLT-Steps übertragen werden. Das gleiche gilt für proaktiv.

Es ist möglich, die Summen der beiden reaktiv-Mittelabrufe und der beiden proaktiv-Mittelabrufe jeweils zu addieren. D.h. die Summe der beiden reaktiv-Mittelabrufe kann in einem Mittelabruf übertragen werden. Das gleiche gilt für die proaktiv-Mittelabrufe.

5.3 Müssen Mittelabrufe, die sich auf 2022 beziehen, sowie Zwischennachweise von 2022 über HaLT-Steps erfolgen?

Mittelabrufe für **2022 müssen** über HaLT-Steps erfolgen. Förderrechtlich ist es dabei aber notwendig den Ausdruck **aus HaLT Steps** zu unterschreiben und an den PTJ zuschicken, da hierfür Dokumente mit Original-Unterschrift notwendig sind! Dasselbe gilt für den Verwendungsnachweis im Jahr 2023. Eine Ausnahme gilt nur für Standorte, die Ihren Antrag für Förderphase II bereits 2020 gestellt haben (siehe 1.4). Für diese gilt: Es wird weiterhin mit den Excel- und Word-Dokumenten gearbeitet.

Wichtig: Wenn Mittel über den Zwischennachweis abgerufen wurden, müssen diese mit einem Mittelabruf nachgetragen werden, damit die Gesamtsumme der abgerufenen Mittel im Verwendungsnachweis korrekt angezeigt wird.

Hinweis:

In HaLT-Steps erfolgen Mittelabrufe, Zwischen- und Verwendungsnachweise aufgeteilt in reaktiv und proaktiv. Das bedeutet, es müssen auch jeweils für proaktiv und reaktiv immer jeweils ein Zwischennachweis und jeweils ein Verwendungsnachweise angelegt werden!

6. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUM MITTELABRUF, ZWISCHENNACHWEIS UND VERWENDUNGSNACHWEIS FÖRDERPHASE I

6.1 Müssen Mittelabrufe, Zwischennachweise und Verwendungsnachweise zu Förderphase I weiterhin über die entsprechenden Excel-Dateien erfolgen?

Ja. Beim Abruf von Mitteln aus Förderphase I sowie beim Stellen von Zwischen- und Verwendungsnachweisen zu Förderphase I ändert sich nichts. Es wird weiterhin mit den Excel- und Word-Dokumenten gearbeitet.

7. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZU NACHBEWILLIGUNGEN UND UMWIDMUNGEN

7.1 Wie muss ich in HaLT-Steps bei einer Nachbewilligung (hierunter fällt auch die Verlängerung Förderphase II) vorgehen?

Der in HaLT-Steps übertragene Antrag kann nicht nachträglich verändert werden. Die Beantragung der Nachbewilligung muss über den Finanzierungsplan in Excel erfolgen.

ABER: Sie können die nachbewilligten Mittel über Steps abrufen. Für Mittelabrufe 2023 wählen Sie beim Anlegen des Mittelabrufs den entsprechenden Antrag sowie das Jahr 2022 aus. Bitte notieren Sie im Hinweissfeld, dass sich der Mittelabruf auf die Nachbewilligung bezieht. **Wichtig:** Der Soll-Ist-Vergleich stimmt dann nicht mehr, da die abgerufenen Mittel den beantragten Wert übersteigen. Lassen Sie sich davon nicht irritieren. Für den Verwendungsnachweis ist es notwendig, dass alle abgerufenen Mittel im System HaLT-Steps eingepflegt wurden (siehe Punkt 5.2).

Im Verwendungsnachweis wird die Summe aller beantragten Mittel und aller abgerufenen Mittel gegenübergestellt. Die Werte unterscheiden sich um die Summe der nachbewilligten Mittel. Wichtig: Es muss ein Verwendungsnachweis für jeweils pro- und reaktiv erstellt werden!

Zur **Dokumentationspflicht muss** weiterhin HaLT-Steps verwendet werden. Lassen Sie sich hierbei nicht vom fehlerhaften Soll-Ist-Vergleich irritieren.

7.2 Wie muss ich in HaLT-Steps bei einer Umwidmung vorgehen?

Bei Umwidmungen bleibt das Fördervolumen gleich. D. h. Mittelabrufe sowie der Verwendungsnachweis müssen weiterhin über HaLT-Steps vorgenommen werden. Inhaltlich stimmt der Soll-Ist-Vergleich allerdings dann nicht mehr – lassen Sie sich davon nicht irritieren.

8. HÄUFIG GESTELLTE ALLGEMEINE UND TECHNISCHE FRAGEN

8.1 Welche Funktionen habe ich als Admin-Nutzer/-in für meinen Standort im Gegensatz zu regulären Nutzer/-innen?

Grundsätzlich können Nutzer/-innen und Administratoren (Admins) auf die gleichen Dateien in HaLT-Steps zugreifen. Die Admins haben gegenüber den Nutzerinnen/Nutzern mehr Rechte. Admins können Kolleginnen/Kollegen des Standorts als Nutzer/-innen anlegen. Zudem können einzig die Admins Dateien absenden. (Gleiches Prinzip wie bei Dot.sys.)

Wenn sich Zuständigkeiten an Ihrem Standort ändern sollten, dann teilen Sie dies bitte dem HCS mit. Die Admin-Funktion kann dann auf eine andere Person übertragen werden.

8.2 Was kann ich tun, wenn bestimmte Darstellungen und Programmfunktionen nicht funktionieren?

Bei Darstellungsproblemen mit dem Programm hilft es manchmal, einen anderen Internetbrowser (z. B. Apple Safari, Google Chrome, Microsoft Edge, Mozilla Firefox oder Opera) zu verwenden. Führt dies zu keiner Lösung, senden Sie Ihr Problem an steps@halt.de.

8.3 Wie gehe ich vor, wenn mein Antrag oder meine Dokumentation fehlerhaft sind und ich entsprechende Angaben nicht mehr ändern kann?

Solange Anträge und Dokumentationen im Status „in Bearbeitung“ sind, können die Dateien bearbeitet und eigenständig gelöscht werden.

Im Status „zur Korrektur zurück“ können Angaben bearbeitet werden. Eine eigenständige Löschung ist dann nicht möglich.

Ein paar Angaben des Antrags (z. B. der Förderzeitraum) lassen sich im Nachgang in keinem Status mehr ändern. Auch wenn Dateien beispielsweise genehmigt sind, können keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Sollten Sie einen solchen Fehler bemerken, wenden Sie sich an das HSC. Wir bemühen uns dann um eine schnelle Lösung.

9. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUR ÜBERGANGSPHASE 2023

9.1 Wie dokumentiere ich die Maßnahmen, die ich 2023 umgesetzt habe?

Für Maßnahmen der **Förderphase II** soll HaLT-Steps wie bisher zur Erfüllung der Dokumentationspflicht verwendet werden. Dazu legen Sie in HaLT-Steps eine neue Dokumentation für HaLT-reaktiv und/oder HaLT-proaktiv an und geben das Jahr 2023 an. Wichtig: Dies funktioniert nur, wenn sie die Dokumentationen **nicht** mit den hinterlegten Anträgen verknüpfen. D. h. beim Anlegen des Dokuments überspringen Sie den Punkt „Zugehöriger Antrag“. Die Dateneingabe erfolgt anschließend wie gewohnt.

Bei Maßnahmen der Förderphase I wird vorgegangen wie bisher (siehe Punkt 3). Maßnahmen der Förderphase I müssen weiterhin über die Exceltabelle dokumentiert werden und können zusätzlich in HaLT-Steps eingepflegt werden (siehe 3.1 und 3.2).

9.2 Kann ich Mittelabrufe für die Verlängerung der Förderphase II (2023) über HaLT-Steps erledigen?

Sie können die nachbewilligten Mittel über Steps abrufen. Für Mittelabrufe 2023 wählen Sie beim Anlegen des Mittelabrufs den entsprechenden Antrag sowie das Jahr 2022 aus. Bitte notieren Sie im Hinweisfeld, dass sich der Mittelabruf auf die Nachbewilligung bezieht. Wichtig: Der Soll-Ist-Vergleich stimmt dann nicht mehr, da die abgerufenen Mittel den beantragten Wert übersteigen. Lassen Sie sich davon nicht irritieren. Für den

Verwendungsnachweis ist es notwendig, dass alle abgerufenen Mittel im System HaLT-Steps eingepflegt wurden (siehe Punkt 5.2).

Im Verwendungsnachweis für jeweils pro- und reaktiv wird die Summe aller beantragten Mittel und aller abgerufenen Mittel gegenübergestellt. Die Werte unterscheiden sich um die Summe der nachbewilligten Mittel.

9.3 Wie erfolgt der Zwischen- und Verwendungsnachweis in 2023?

Der Zwischennachweis für 2022 und Verwendungsnachweis für 2023 kann über HaLT- Steps erfolgen. In beiden Dokumenten wird die Summe aller beantragten Mittel und aller abgerufenen Mittel gegenübergestellt. Die Werte unterscheiden sich um die Summe der nachbewilligten Mittel (Im Fall, dass eine Nachbewilligung (während 2021/2022, auch die Verlängerung Förderphase II gilt als Nachbewilligung) erfolgt ist). Lassen Sie sich davon nicht irritieren.

Wichtig: Es muss ein Zwischen- und Verwendungsnachweis für jeweils pro- und reaktiv erstellt werden! Wenn Mittel über den Zwischennachweis abgerufen wurden, müssen diese mit einem Mittelabruf nachgetragen werden. Das gleiche gilt für Mittelabrufe die im Jahr 2021 schriftlich erfolgt sind (siehe 5.2). Dies ist notwendig, damit die Gesamtsumme der abgerufenen Mittel im Verwendungsnachweis korrekt berechnet wird.